

Vorsorge-Vollmacht Rechtliche Betreuung Betreuungs-Verfügung Patienten-Verfügung

Wann brauche ich das?
Was sind die Unterschiede?



Landkreis
Roth und
Schwabach



Menschen an Ihrer Seite.
Die Rummelsberger
rummelsberger-diakonie.de



Inhalts-Verzeichnis

	Einleitung	3
1	Vorsorge-Vollmacht	6
2	Rechtliche Betreuung und Patientenverfügung	21
3	Patienten-Verfügung	33
4	Was sind die Unterschiede?	44
5	Wo bekomme ich weitere Informationen?	53

Einleitung

Jeder Mensch kann in eine Situation kommen, in der er nicht mehr alleine entscheiden oder handeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Ob Sie eine dieser Möglichkeiten wollen oder brauchen, hängt aber auch von Ihrer persönlichen Situation ab. Jeder Mensch denkt und fühlt anders. Deshalb ist es wichtig sich zu informieren und diese Möglichkeiten zu kennen. Dabei soll Ihnen diese Broschüre helfen.

Möglicherweise brauchen Sie auch eine Verfügung oder eine Vollmacht, wenn Sie zwar in der Lage sind Entscheidungen zu treffen, diese aber nicht mehr ausführen können. Zum Beispiel, weil Sie Ihre Wohnung nicht mehr alleine verlassen können. Eine andere Person muss dann Entscheidungen an Ihrer Stelle mitteilen oder ausführen. Manchmal muss diese Person auch Entscheidungen für Sie treffen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie sehr schwer krank werden und sich nicht mehr verständlich machen können. Zum Beispiel, wenn Sie im Koma liegen.

Wer diese Person ist und was diese Person machen darf, kann durch eine rechtliche Betreuung, Vorsorge-Vollmacht oder Betreuungs-Verfügung geregelt werden. Für Entscheidungen zu medizinischen Maßnahmen gibt es zusätzlich die Patienten-Verfügung. Wenn es Ihnen wichtig ist, wer diese Person ist und Sie die Person vorher schon bestimmen wollen, können Sie eine Vorsorge-Vollmacht oder eine Betreuungs-Verfügung erstellen. Bei der rechtlichen Betreuung bestimmt ein Gericht die Person.

Hier finden Sie Informationen über:

- Vorsorge-Vollmacht
- Rechtliche Betreuung und Betreuungs-Verfügung
- Patienten-Verfügung



EINFACH GESAGT

In dieser Broschüre geht es um Vorsorge.

Wer hilft mir bei Entscheidungen?

Wer führt meine Entscheidungen aus?

Wann brauche ich eine Verfügung oder eine Vollmacht?

Wenn ich selbst Entscheidungen nicht mehr gut treffen kann.

Wenn ich meine Entscheidungen nicht mehr ausführen kann.

Zum Beispiel, wenn ich

- ➔ eine sehr schwere Behinderung habe.
Vielleicht kann ich dann nicht mehr selbst entscheiden.
- ➔ eine sehr schwere Krankheit habe
und lange Zeit im Krankenhaus bin.
Vielleicht muss dann eine andere Person für mich handeln
und zum Beispiel zur Bank gehen und für mich Geld abheben.
- ➔ wenn ich meine Entscheidung nicht mitteilen kann.
Zum Beispiel:
Ich kann nicht mehr sprechen
Ich kann nicht mehr schreiben.
Ich kann kein Zeichen geben.
Dann brauche ich andere Personen, die für mich Entscheidungen treffen.



Die folgenden Fragen sollen Ihnen helfen herauszufinden, ob Sie eine Patienten-Verfügung, Vorsorge-Vollmacht oder eine Betreuungs-Verfügung machen sollen.

Fühlen Sie sich mit Entscheidungen alleine gelassen?
 Ist es schwierig für Sie mit Geld umzugehen?
 Vergessen Sie wichtige Termine?
 Verstehen Sie manchmal Briefe von Behörden nicht?
 Verstehen Sie manchmal nicht, was Ärztinnen oder Ärzte sagen?
 Können Sie einer Person vollständig vertrauen?
 Besitzen Sie viel Geld oder ein Haus?
 Was wird, wenn Sie einmal nicht mehr alles alleine machen können?
 Wer kümmert sich um mich, wenn ich Hilfe brauche?
 Wer kümmert sich um Ihre Bankgeschäfte, wenn Sie im Krankenhaus sind?

→ Lesen Sie die Kapitel: Vorsorge-Vollmacht und rechtliche Betreuung ab Seite 6.

Haben Sie eine lebensbedrohliche Krankheit?
 Haben Sie Angst vor dem Sterben?
 Haben Sie Angst, dass Sie lange leiden müssen?
 Haben Sie Angst, dass vielleicht nicht mehr alles medizinisch Mögliche für Sie getan wird?
 Wollen Sie Ihren Angehörigen schwere Entscheidungen abnehmen?

→ Lesen Sie das Kapitel: Patienten-Verfügung ab Seite 33.

Sind Sie alleinstehend?

→ Lesen Sie alle Kapitel.

Das sind nicht alle Fragen. Es gibt noch viele andere Themen, für die eine Vollmacht wichtig ist. Wenn Sie gerade nur ein Thema interessiert, dann lesen Sie immer nur einen Abschnitt.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über wichtige Inhalte. Am Ende der Broschüre finden Sie Adressen von Beratungsstellen in Nürnberg. Dort bekommen Sie noch mehr Informationen und können auch Fragen stellen.

1 Vorsorge-Vollmacht

1.1 Was ist eine Vorsorge-Vollmacht?

Eine Vorsorge-Vollmacht ist eine schriftliche Willenserklärung. Sie erklären damit, dass eine andere Person für Sie handeln darf. Das bedeutet: Die Person kann Sie vertreten. Sie kann zum Beispiel an Ihrer Stelle Geld abheben. Die bevollmächtigte Person kann auch Entscheidungen entsprechend Ihrem Willen treffen kann. Sie kann zum Beispiel medizinischen Maßnahmen zustimmen. Dabei muss aber immer Ihr eigener Wille beachtet werden. Wenn Sie zum Beispiel eine Patienten-Verfügung haben, muss die bevollmächtigte Person die Entscheidungen in der Patienten-Verfügung beachten und durchsetzen.

Eine Vorsorge-Vollmacht kann für alle Lebensbereiche gelten.

In der Vorsorge-Vollmacht regeln Sie genau, was Ihre bevollmächtigte Person machen darf.

Zum Beispiel:

- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungs-Angelegenheiten?
- Wer organisiert für mich nötige Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wer kümmert sich um meine Mietwohnung?

Aber auch:

- Wer kümmert sich um meine medizinische Versorgung?
- Wer kümmert sich darum, dass meine Wünsche und Bedürfnisse erfüllt werden?
- Wer entscheidet über meine ärztliche Versorgung?
- Wer entscheidet darüber, ob ich operiert werden darf?

Sprechen Sie mit vertrauten Personen darüber. Denken Sie in Ruhe darüber nach, welche Person dafür in Frage kommt.

Sie können sich folgende Fragen stellen:

- Kann ich der Person vollständig vertrauen?
- Bin ich mir sicher, dass sie die Vollmacht richtig verwendet?

Sie können sich auch beraten lassen. Zum Beispiel bei:

- einem Betreuungsverein
- einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder einer Notarin oder einem Notar

EINFACH GESAGT

1.1 Was ist eine Vorsorge-Vollmacht?

Eine Vorsorge-Vollmacht ist ein Papier.

Darin steht:

Eine andere Person darf mich vertreten.

Diese Person darf für mich handeln.

Zum Beispiel für mich Geld abheben.

Diese Person darf für mich entscheiden.

Sie darf aber nur so entscheiden,
wie ich es auch entscheiden würde.

Ein anderer Name für diese Person ist bevollmächtigte Person.

Die Vorsorge-Vollmacht kann für alle Bereiche im Leben gelten.

Ich entscheide, wofür die Vorsorge-Vollmacht gilt.

Ich entscheide, wer die bevollmächtigte Person ist.

Zum Beispiel:

- ➡ Wer kümmert sich um meine medizinische Behandlung?
- ➡ Wer kümmert sich um mein Geld?
- ➡ Wo werde ich wohnen?
Zum Beispiel, wenn ich später Unterstützung brauche.

Sprechen Sie mit Ihnen vertrauten Personen über die Vorsorge-Vollmacht.

Überlegen Sie:

- ➡ Wem kann ich vollständig vertrauen?
- ➡ Bin ich sicher: Die Person macht alles richtig?
- ➡ Bin ich sicher: Die Person entscheidet alles so, wie ich will??

1.2 Wann brauche ich eine Vorsorge-Vollmacht?

Eine Vorsorge-Vollmacht ist notwendig, wenn Sie selbst nicht mehr entscheidungs- oder handlungsfähig sind. Das bedeutet, dass Sie wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. So eine Situation kann durch Unfall, Krankheit oder Alter entstehen.

Es muss dann eine andere Person geben, die an Ihrer Stelle handelt oder entscheidet. Aber keine andere Person, auch nicht die Familie, kann automatisch Entscheidungen für Sie treffen oder ausführen.

Dafür braucht die Person immer eine Vollmacht.

Das kann eine Vorsorge-Vollmacht sein.

Aber auch eine rechtliche Betreuung oder eine andere Vollmacht.

EINFACH GESAGT

1.2 Wann brauche ich eine Vorsorge-Vollmacht?

In meinem Leben kann eine unvorhergesehene Situation eintreten.
Zum Beispiel durch:

- ➔ Unfall
- ➔ Krankheit
- ➔ Alter

Ich kann vielleicht nicht mehr alleine entscheiden.
Ich kann vielleicht nicht mehr alleine aus der Wohnung gehen.
Ich kann vielleicht nicht mehr sagen, was ich will.

Dann muss mich eine andere Person dabei unterstützen.

Aber eine andere Person kann nicht einfach so Entscheidungen für mich treffen.
Eine andere Person darf nicht automatisch für mich handeln.
Zum Beispiel darf niemand Geld von meinem Konto abheben.
Auch nicht die Familie.
Dafür muss die andere Person immer eine Vollmacht haben.
Dafür kann ich eine Vorsorge-Vollmacht machen.

1.3 Warum mache ich eine Vorsorge-Vollmacht?

Sie sollten eine Vorsorge-Vollmacht machen, wenn Ihnen wichtig ist:

- Die bevollmächtigte Person soll ohne Zeitverzögerung handeln können.
- Die bevollmächtigte Person soll ohne ein Gericht handeln können.
- Sie wollen alleine entscheiden, wer die bevollmächtigte Person ist.
- Sie wollen eine rechtliche Betreuung vermeiden.

Mit einer Vorsorge-Vollmacht stellen Sie sicher, dass die bevollmächtigte Person sofort und jederzeit für Sie handeln kann. Die Vorsorge-Vollmacht kann auch schon genutzt werden, wenn Sie nur wenig eingeschränkt sind. Zum Beispiel, weil es Ihnen schwer fällt selbst zur Bank zu gehen.

Sie können dadurch auch vermeiden, dass ein Gericht eine andere Person als rechtliche Vertretung für Sie bestimmt. Dieses Ziel können Sie aber auch mit einer Betreuungs-Verfügung erreichen. Lesen Sie dazu das Kapitel 2.2. ab Seite 23.

EINFACH GESAGT

1.3 Warum mache ich eine Vorsorge-Vollmacht?

Ich mache eine Vorsorge-Vollmacht, wenn:

- ➔ Ich die bevollmächtigte Person selbst bestimmen will.
- ➔ Die bevollmächtigte Person sofort bei einem Notfall handeln soll.
- ➔ Die bevollmächtigte Person alleine entscheiden oder handeln soll.
- ➔ Ich für den Notfall keine rechtliche Betreuung bekommen will.

Ich kann die Vorsorge-Vollmacht auch schon vorher nutzen.

Zum Beispiel:

Es fällt mir schwer zur Bank zu gehen.

Dann kann meine bevollmächtigte Person für mich zur Bank gehen und zum Beispiel Geld abheben.

Ich kann aber auch eine Betreuungs-Verfügung machen.

Informationen dazu gibt es in Kapitel 2.2. ab Seite 23.

1.4 Warum mache ich **keine** Vorsorge-Vollmacht?

Es gibt auch Gründe keine Vorsorge-Vollmacht zu machen. Es kann sein, dass Sie niemanden kennen, der die Vorsorge-Vollmacht übernehmen möchte. Vielleicht gibt es auch niemanden, dem Sie vertrauen können. Oder Sie möchten, dass die bevollmächtigte Person von einem Gericht kontrolliert wird.

Sollte dann die Situation eintreten, dass Sie nicht mehr entscheidungs- oder handlungsfähig sind, muss ein Gericht eine rechtliche Betreuung anordnen. Informationen zur rechtlichen Betreuung finden Sie im Kapitel 2 ab Seite 21.

Sie können dafür auch vorher eine Betreuungs-Verfügung machen. Informationen zur Betreuungs-Verfügung finden Sie in Kapitel 2.2. ab Seite 23.

EINFACH GESAGT

1.4 Warum mache ich **keine** Vorsorge-Vollmacht?

Ich mache keine Vorsorge-Vollmacht, wenn:

- ➔ Ich Angst habe, dass die bevollmächtigte Person etwas falsch macht.
- ➔ Ich will, dass die bevollmächtigte Person von einem Gericht kontrolliert wird.
- ➔ Ich niemanden für eine Vorsorge-Vollmacht kenne.

Dann entscheidet später ein Gericht über eine rechtliche Betreuung.

Aber nur, wenn es notwendig ist.

Informationen zur rechtlichen Betreuung gibt es in Kapitel 2 ab Seite 21.

Ich kann dafür eine Betreuungs-Verfügung machen.

Informationen zur Betreuungs-Verfügung gibt es in in Kapitel 2.2. ab Seite 23.

1.5 Wann gilt die Vorsorge-Vollmacht?

Sie müssen selbst festlegen, ab wann die Vorsorge-Vollmacht gilt. Die Vorsorge-Vollmacht kann ab sofort gültig sein. Die Vorsorge-Vollmacht kann auch erst gelten, wenn Sie selbst keine Entscheidungen mehr treffen oder nicht mehr selbstständig handeln können. Das können Sie nur mit der bevollmächtigten Person selbst vereinbaren. In der Vorsorge-Vollmacht selbst darf keine Bedingung oder ein Zeitpunkt festgelegt sein.

Die bevollmächtigte Person kann die Vorsorge-Vollmacht sofort verwenden, wenn Sie diese in Händen hält. Deshalb ist es wichtig, dass Sie der Person vertrauen können.

Sie können die Vorsorge-Vollmacht auch bei sich behalten. Erst wenn es erforderlich ist, bekommt die bevollmächtigte Person die Vorsorge-Vollmacht ausgehändigt. Damit vermeiden Sie, dass die bevollmächtigte Person die Vorsorge-Vollmacht ohne Ihr Wissen benutzt.

EINFACH GESAGT

1.5 Wann gilt die Vorsorge-Vollmacht?

Ich entscheide selbst:

Ab wann gilt die Vorsorge-Vollmacht?

Aber:

Die bevollmächtigte Person kann entscheiden, sobald sie die Vorsorge-Vollmacht hat.

Ich kann die Vorsorge-Vollmacht bei mir zuhause behalten.

Dann ist sicher:

Die bevollmächtigte Person kann die Vorsorge-Vollmacht **nicht** ohne meine Zustimmung benutzen.

Ich muss der bevollmächtigten Person vollständig vertrauen können.



1.6 Wer kann die Vorsorge-Vollmacht übernehmen?

Grundsätzlich kann jede Person eine Vorsorge-Vollmacht übernehmen. Das können Freunde, Verwandte oder auch Nachbarn sein. Sie können aber auch Personen bestimmen, die das beruflich machen und dafür eine Bezahlung verlangen. Zum Beispiel eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt oder eine Notarin, einen Notar.

Sie können auch mehrere Personen bevollmächtigen. Dann müssen Sie festlegen, ob die Personen jeweils alleine oder zusammen entscheiden dürfen.

Wichtig ist, dass Sie den Personen vollständig vertrauen.

Wichtig ist auch, dass nur Sie selbst die Person bestimmen können.

Das bedeutet auch, dass nur Sie selbst die bevollmächtigte Person wieder ändern können. Sie können die Vorsorge-Vollmacht jederzeit auch wieder beenden.

EINFACH GESAGT

1.6 Wer kann die Vorsorge-Vollmacht übernehmen?

Jede Person kann die Vorsorge-Vollmacht übernehmen.

Zum Beispiel:

- ➔ Freunde
- ➔ Verwandte
- ➔ Nachbarn
- ➔ Rechtsanwältin, Rechtsanwalt oder eine Notarin, einen Notar – dafür muss ich bezahlen.

Wichtig:

Ich muss der Person vollständig vertrauen.

Nur ich kann die Person bestimmen.

Nur ich kann die Vorsorge-Vollmacht ändern.

Nur ich kann die Vorsorge-Vollmacht beenden.



1.7 Was darf meine bevollmächtigte Person machen?

Eine Vorsorge-Vollmacht dient dazu Sie zu unterstützen, wenn Sie nicht mehr alleine handeln oder entscheiden können. Die bevollmächtigte Person soll an Ihrer Stelle handeln.

Sie können in der Vorsorge-Vollmacht genau vorschreiben, was die bevollmächtigte Person für Sie erledigen oder entscheiden darf. Das heißt, Sie können auch einzelne Bereiche auslassen. Die bevollmächtigte Person darf nur machen, was Sie in der Vorsorge-Vollmacht vorgeben.

Am besten füllen Sie dazu ein Formular für eine Vorsorge-Vollmacht aus. In dem Formular sind alle wichtigen Bereiche aufgeführt, für die Sie eine Vorsorge-Vollmacht geben können. Sie können darin einfach ankreuzen, was die bevollmächtigte Person machen darf oder was nicht.

Die bevollmächtigte Person soll nach Ihrem Willen entscheiden. Dafür ist es wichtig, dass die Person Ihren Willen kennt. Sprechen Sie mit ihr oder ihm über die Vorsorge-Vollmacht, damit sie oder er gut informiert ist, was Ihr Wille ist.

EINFACH GESAGT

1.7 Was darf meine bevollmächtigte Person machen?

Ich entscheide selbst, was meine bevollmächtigte Person machen darf.

Ich kann ein Formular verwenden.

Darin kann ich ankreuzen:

Was darf die bevollmächtigte Person machen.

Was darf die bevollmächtigte Person **nicht** machen.

Die bevollmächtigte Person soll immer darauf achten:

Was will ich.

Dafür muss die bevollmächtigte Person wissen, was ich will.

Ich muss mit ihr darüber reden.



1.8 Was darf meine bevollmächtigte Person **nicht** machen?

Sie können selbst bestimmte Bereiche oder Entscheidungen von der Vorsorge-Vollmacht ausnehmen. Dann müssen Sie das in der Vorsorge-Vollmacht genau festlegen.

Am besten füllen Sie dazu ein Formular für eine Vorsorge-Vollmacht aus. In dem Formular sind alle wichtigen Bereiche aufgeführt, für die Sie eine Vorsorge-Vollmacht geben können. Sie können darin einfach ankreuzen, was die bevollmächtigte Person nicht machen darf.

Es gibt einzelne Bereiche und Entscheidungen, für die eine normale Vorsorge-Vollmacht nicht ausreicht. Dafür gibt es gesetzliche Form-Vorschriften. Das bedeutet, dass die Entscheidung nur gültig ist, wenn die vorgeschriebene Form eingehalten wird. Die vorgeschriebene Form kann eine notarielle Beglaubigung oder eine gerichtliche Erlaubnis sein.

Dafür ist eine notarielle Beglaubigung notwendig:

Notarielle Beglaubigung bedeutet, dass Sie die Vorsorge-Vollmacht bei einer Notarin oder einem Notar unterschreiben müssen. Die Notarin oder der Notar beglaubigt dann Ihre Unterschrift. Das ist notwendig für folgende Angelegenheiten:

- Wenn die bevollmächtigte Person einen Kredit für mich aufnehmen will.
- Wenn die bevollmächtigte Person mein Haus oder meine Wohnung verkaufen will.

Dafür ist eine gerichtliche Erlaubnis notwendig:

Manche Entscheidungen darf die bevollmächtigte Person nur zusammen mit einem Gericht treffen. Das heißt, die Entscheidung muss zusätzlich von einem Gericht bestätigt werden. Auch wenn es in der Vorsorge-Vollmacht bereits geregelt ist.

Zum Beispiel:

- Entscheidung, ob Sie in eine geschlossene Einrichtung kommen.
- Eine lebensnotwendige Operation ablehnen.
- Einer lebensgefährlichen Operation zustimmen. Sprechen Sie mit der bevollmächtigten Person über die Vorsorge-Vollmacht, damit sie oder er gut informiert ist, was Ihr Wille ist.



EINFACH GESAGT

1.8 Was darf meine bevollmächtigte Person nicht machen?

Ich kann selbst entscheiden:

Was darf die bevollmächtigte Person **nicht**.

Ich kann ein Formular verwenden.

Darin kann ich ankreuzen:

Was darf die bevollmächtigte Person **nicht**.

Für manche Entscheidungen ist die Vorsorge-Vollmacht nicht ausreichend.

Dann muss ich eine notarielle Beglaubigung machen.

Oder ein Gericht muss zusätzlich entscheiden.

Dafür ist eine notarielle Beglaubigung notwendig:

Notarielle Beglaubigung bedeutet:

Ich muss die Vorsorge-Vollmacht bei einer Notarin oder einem Notar machen.

Die Notarin oder der Notar bestätigt meine Unterschrift.

Das ist zum Beispiel notwendig:

- ➔ Wenn die bevollmächtigte Person einen Kredit für mich aufnehmen will.
- ➔ Wenn die bevollmächtigte Person mein Haus oder meine Wohnung verkaufen will.

Dafür ist eine gerichtliche Erlaubnis notwendig:

Gerichtliche Erlaubnis bedeutet:

Ein Gericht muss die Entscheidung erlauben.

Das ist zum Beispiel notwendig:

- ➔ Wenn ich in eine geschlossene Einrichtung kommen soll.
- ➔ Wenn ich eine Operation bekomme.
Und die Operation lebens-gefährlich ist.
- ➔ Wenn ich eine Operation nicht bekomme.
Und ich deshalb sterben kann.

1.9 Kann ich meine Vorsorge-Vollmacht ändern oder löschen?

Ich kann meine Vorsorge-Vollmacht jederzeit ändern oder auch widerrufen.

Sie müssen allerdings darauf achten, dass die bevollmächtigte Person die Vorsorge-Vollmacht wieder an Sie zurückgibt. Solange die bevollmächtigte Person die Vorsorge-Vollmacht selbst in Händen hält, kann sie auch benutzt werden. Andere Personen, zum Beispiel in der Bank, können nicht wissen, dass die Vorsorge-Vollmacht nicht mehr gültig ist.

EINFACH GESAGT

1.9 Kann ich meine Vorsorge-Vollmacht ändern oder löschen?

Ich kann meine Vorsorge-Vollmacht immer ändern.

Ich kann meine Vorsorge-Vollmacht immer löschen.

Ich muss die Vorsorge-Vollmacht von der bevollmächtigten Person zurück fordern.
Die ungültige Vorsorge-Vollmacht muss ich vernichten.





POLIZEI

1.10 Wo bekomme ich Hilfe, wenn ich mit einer Entscheidung nicht einverstanden bin?

Wenn Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind, müssen Sie das mit der bevollmächtigten Person besprechen. Sie können Sie bitten eine andere Entscheidung zu treffen. Sie können die Vorsorge-Vollmacht aber auch jederzeit selbst beenden. Die bevollmächtigte Person darf dann keine Entscheidungen mehr für Sie treffen und Sie müssen die Vollmachts-Urkunde zurückfordern.

Wenn die bevollmächtigte Person trotzdem Entscheidungen trifft, können Sie Hilfe bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt bekommen. Oder Sie erstatten Anzeige bei der Polizei.

EINFACH GESAGT

1.10 Wo bekomme ich Hilfe, wenn ich mit einer Entscheidung nicht einverstanden bin?

Ich muss der bevollmächtigten Person selbst sagen:

Ich bin nicht einverstanden.

Ich will eine andere Entscheidung.

Ich kann die Vorsorge-Vollmacht beenden.

Ich muss die Vorsorge-Vollmacht zurück fordern.

Wenn ich die Vorsorge-Vollmacht beendet habe und die bevollmächtigte Person trotzdem für mich entscheidet.

Dann kann ich zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt gehen.

Dann kann ich zur Polizei gehen.

1.11 Worauf muss ich bei einer Vorsorge-Vollmacht noch achten?

In einer Vorsorge-Vollmacht geht es um viele Angelegenheiten und Lebensbereiche. Sie ist sehr umfangreich. Manche Fragen in der Vorsorge-Vollmacht sind schwierig und machen nachdenklich. Nehmen Sie sich deshalb viel Zeit alle Fragen durchzulesen. Denken Sie über alle Fragen genau nach. Überlegen Sie, welche Situationen Sie regeln möchten und wie Sie diese regeln möchten. Überlegen Sie auch, was vielleicht später einmal passieren kann. Wie fühlen Sie sich dann? Was ist in dieser Situation für Sie wichtig und notwendig?

Zum Beispiel:

Sie haben einen Unfall und können sich nicht mehr selbst versorgen. Möchten Sie dann in einem Pflegeheim leben oder möchten Sie zu Hause gepflegt werden?

Sie sind krank und können nicht zur Bank gehen. Können Sie dann Ihre Bankgeschäfte von zuhause erledigen oder soll die bevollmächtigte Person für Sie zur Bank gehen?

Oft hilft es, wenn Sie mit Freunden und Verwandten darüber sprechen. Sie sollten auch mit der Person darüber sprechen, die Sie bevollmächtigen wollen.



EINFACH GESAGT

1.11 Worauf muss ich bei einer Vorsorge-Vollmacht noch achten?

In der Vorsorge-Vollmacht stehen viele Fragen.
Es geht um viele Themen in meinem Leben.
Ich nehme mir viel Zeit.
Ich muss über viele Fragen nachdenken.
Ich stelle mir vor, was vielleicht in der Zukunft passiert.

Ich frage mich:
Was ist für mich wichtig?
Wie möchte ich leben?
Was soll jemand für mich machen?

Zum Beispiel:

Wenn ich einen Unfall habe und nicht mehr alleine leben kann.
Will ich in einem Pflege-Heim leben?
Will ich zu Hause gepflegt werden?

Wenn ich krank bin und nicht zur Bank gehen kann.
Kann ich meine Bank-Geschäfte von zu Hause machen?
Soll lieber die bevollmächtigte Person alle Bank-Geschäfte machen?

Ich kann darüber mit vertrauten Personen reden.
Zum Beispiel mit Freunden oder der Familie.
Ich spreche auch mit meiner bevollmächtigten Person darüber.

1.12 Tipps

Sie können die Vorsorge-Vollmacht an das zentrale Vorsorge-Register der Bundes-Notarkammer melden. Das Betreuungs-Gericht kann auf diese Informationen zugreifen. Damit können Sie sicher sein, dass die Vorsorge-Vollmacht gefunden wird, wenn es notwendig ist. Sie müssen nur ein Formular ausfüllen. Sie können sich auch auf der Internet-Seite anmelden.

Es ist auch möglich die Vorsorge-Vollmacht bei einer Notarin oder einem Notar beurkunden zu lassen und dort zu hinterlegen. Die Notarin oder der Notar behält eine gültige Kopie der Vorsorge-Vollmacht. Damit ist sichergestellt, dass immer eine Kopie existiert. Zum Beispiel wenn die bevollmächtigte Person die Vollmacht verloren hat. Sie können auch sicher sein, dass die Vorsorge-Vollmacht nicht ohne Ihr Wissen geändert wird.

EINFACH GESAGT

1.12 Tipps

Ich kann die Vorsorge-Vollmacht hinterlegen.
Das geht beim zentralen Vorsorge-Register.
Das Betreuungs-Gericht weiß dann im Notfall:

- ➡ Ich habe eine Vorsorge-Vollmacht geschrieben.
- ➡ Wo die Vorsorge-Vollmacht aufbewahrt ist.
- ➡ Wer meine bevollmächtigte Person ist.

Ich kann die Vorsorge-Vollmacht bei einer Notarin oder einem Notar machen lassen.
Ich kann eine Kopie dieser Vollmacht bei der Notarin oder dem Notar hinterlegen.
Dann kann die Vorsorge-Vollmacht nicht verloren gehen.
Und auch nicht ohne mein Wissen geändert werden.

→ Hinweise zu Beratungsstellen und Formularen finden Sie am Ende dieser Broschüre.

2

Rechtliche Betreuung und Betreuungs-Verfügung

2.1 Was bedeutet rechtliche Betreuung?

Rechtliche Betreuung bedeutet, dass eine andere Person vom Gericht zu Ihrer gesetzlichen Betreuungs-Person ernannt wird. Man spricht auch von gesetzlicher Betreuung. Das bedeutet, dass die Person Ihr*e gesetzliche*r Vertreter*in wird. Das ist nur bei erwachsenen Personen möglich. Bei Kindern sind automatisch die Eltern auch die gesetzlichen Vertreter.

Die rechtliche Betreuungsperson soll Ihnen helfen selbst-bestimmt leben zu können, wenn Sie selbst nicht mehr alle Angelegenheiten alleine regeln können. Es geht also um Sie und Ihre Wünsche. **Ihre Wünsche müssen beachtet werden.**

Die rechtliche Betreuung gilt für verschiedene Lebensbereiche. Diese Lebensbereiche sind zum Beispiel:

- **Vermögens-Sorge**
Verwaltung und Verwendung Ihres Geldes
- **Gesundheits-Sorge**
Entscheidung über medizinische Behandlungen
- **Aufenthalts-Bestimmung**
Entscheidung über Ihren Wohnort

Ein Gericht legt fest für welche Lebensbereiche die rechtliche Betreuungsperson gilt. Die rechtliche Betreuungsperson übernimmt Aufgaben in den jeweiligen Lebensbereichen. Die oder der gesetzliche Betreuer*in unterstützt Sie auch bei Entscheidungen und führt diese aus. Die rechtliche Betreuungsperson kann auch selbst Entscheidungen treffen.



EINFACH GESAGT

2.1 Was bedeutet rechtliche Betreuung?

Rechtliche Betreuung bedeutet:

Eine andere Person kann für mich handeln.

Eine andere Person kann für mich entscheiden.

Die Person ist dann meine rechtliche Betreuungs-Person.

Die rechtliche Betreuungs-Person soll mir helfen,
dass ich selbst-bestimmt leben kann.

Sie oder er muss meine Wünsche beachten.

Es geht um Entscheidungen in verschiedenen Lebens-Bereichen.

Diese Lebens-Bereiche sind zum Beispiel:

- ➔ Vermögens-Sorge
Wofür wird mein Geld ausgegeben?
- ➔ Gesundheits-Sorge
Welche medizinischen Behandlungen bekomme ich?
- ➔ Aufenthalts-Bestimmung
Wo lebe ich?

Ein Gericht bestimmt, für welche Lebens-Bereiche die rechtliche Betreuung gilt.

Das kann die rechtliche Betreuungs-Person zum Beispiel machen:

- ➔ Einen Miet-Vertrag für mich abschließen.
- ➔ Anträge beim Sozial-Amt für mich stellen.
- ➔ Überweisungen bei der Bank für mich machen.



2.2 Was ist eine Betreuungs-Verfügung?

Eine Betreuungs-Verfügung ist eine Willenserklärung. Sie erklären damit Ihren Willen, wer später Ihre rechtliche Betreuungsperson sein soll. Sie können auch festlegen, wer auf keinen Fall Ihre rechtliche Betreuungsperson sein soll. Zusätzlich können Sie in einer Betreuungs-Verfügung auch bestimmte Wünsche äußern. Sie helfen damit dem Gericht eine gute Entscheidung für Sie zu finden, wenn eine rechtliche Betreuung notwendig wird.

EINFACH GESAGT

2.2 Was ist eine Betreuungs-Verfügung?

Mit einer Betreuungs-Verfügung kann ich mitbestimmen:

- ➔ Wer soll später meine rechtliche Betreuungs-Person sein.
- ➔ Wer soll **nicht** meine rechtliche Betreuungs-Person sein.
- ➔ Ich kann Wünsche festlegen.
Zum Beispiel: Ich möchte lieber zu Hause betreut werden.
Oder ich will im Pflege-Heim betreut werden.

Das hilft dem Gericht eine gute Entscheidung für mich zu treffen.

2.3 Wann brauche ich eine rechtliche Betreuung?

Eine rechtliche Betreuung ist notwendig, wenn Sie selbst nicht mehr entscheidungs- oder handlungsfähig sind. Das bedeutet, dass Sie wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können oder dafür Unterstützung benötigen. So eine Situation kann durch Unfall, Krankheit oder Alter entstehen.

Es muss dann eine andere Person geben, die an Ihrer Stelle handelt oder entscheidet. Aber keine andere Person, auch nicht die Familie, kann automatisch Entscheidungen für Sie treffen oder ausführen. Dafür braucht die Person immer eine Berechtigung. Diese Berechtigung bekommt man dann durch die rechtliche Betreuung.

Sie können aber auch stattdessen schon vorher eine Vorsorge-Vollmacht ausstellen. Lesen Sie Kapitel 1.

Die rechtliche Betreuung darf nur ein Gericht anordnen. Das Gericht muss genau prüfen, ob und wofür die rechtliche Betreuung notwendig ist. Hierfür muss auch ein Gutachten von einer Ärztin oder einem Arzt vorliegen. Die Ärztin oder der Arzt muss Sie dafür untersuchen und mit Ihnen reden.

EINFACH GESAGT

2.3 Wann brauche ich eine rechtliche Betreuung?

In meinem Leben kann eine unvorhergesehene Situation eintreten.
Zum Beispiel durch:

- ➔ Unfall
- ➔ Krankheit
- ➔ Alter

Ich kann dann vielleicht nicht mehr alleine entscheiden.
Ich kann dann vielleicht nicht mehr alleine aus der Wohnung gehen.
Ich kann dann vielleicht nicht mehr sagen was ich will.

Dann muss mich eine andere Person dabei unterstützen.

Aber eine andere Person kann nicht einfach Entscheidungen für mich treffen.
Eine andere Person darf auch nicht automatisch für mich handeln.
Zum Beispiel darf niemand Geld von meinem Konto abheben.
Auch nicht die Familie.
Dafür muss die andere Person immer eine Berechtigung haben.
Gibt es niemanden mit einer Berechtigung,
dann muss ein Gericht eine rechtliche Betreuung anordnen.

Das Gericht muss genau prüfen:

- ➔ Ist die rechtliche Betreuung wirklich nötig?
- ➔ Gibt es eine Vorsorge-Vollmacht?
- ➔ Gibt es eine Betreuungs-Verfügung?

Das Gericht braucht dafür ein Gutachten von einer Ärztin oder einem Arzt.
Das Gericht muss mich dazu befragen.
Dann gibt das Gericht einer anderen Person die Berechtigung

Die Berechtigung kann auch eine Vorsorge-Vollmacht sein.
Dann brauche ich keine rechtliche Betreuung.
Mehr Informationen finde ich im Kapitel 1.

2.4 Wer kann meine gesetzliche Betreuung übernehmen?

Grundsätzlich kann jede Person eine gesetzliche Betreuung übernehmen. Das können Freunde oder Verwandte sein. Es kann aber auch eine fremde Person sein, zum Beispiel eine Berufs-Betreuerin oder ein Berufs-Betreuer oder Personen von einem Betreuungsverein. Auch mehrere Personen können zusammen eine rechtliche Betreuung übernehmen.

Aber ein Gericht muss die rechtliche Betreuungsperson bestimmen. Sie können Vorschläge machen, wer die rechtliche Betreuungsperson sein soll. Sie können auch angeben, **wer auf keinen Fall** die rechtliche Betreuungsperson werden soll.

Sie können auch schon vorher eine Betreuungs-Verfügung machen. Weitere Informationen zur Betreuungs-Verfügung finden Sie in Kapitel 3.9.

EINFACH GESAGT

2.4 Wer kann meine gesetzliche Betreuung übernehmen?

Jede Person kann eine gesetzliche Betreuung übernehmen.
Zum Beispiel:

- ➔ Freunde oder Verwandte
- ➔ Berufs-Betreuerinnen oder Berufs-Betreuer
- ➔ Ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer von einem Betreuungs-Verein

Aber nur ein Gericht darf die rechtliche Betreuungs-Person bestimmen.

Ich kann Vorschläge machen.

Ich kann auch sagen, wer **nicht** meine rechtliche Betreuungs-Person sein soll.

Ich kann eine Betreuungs-Verfügung machen.

In Kapitel 2.2 auf Seite 23 finde ich mehr Informationen zur Betreuungs-Verfügung.



2.5 Was darf meine rechtliche Betreuungsperson machen?

Eine rechtliche Betreuung dient dazu Sie zu unterstützen, wenn Sie nicht mehr alleine handeln oder entscheiden können. Ihre rechtliche Betreuungsperson soll an Ihrer Stelle handeln.

Das bedeutet: Grundsätzlich darf Ihre rechtliche Betreuungsperson nur so handeln, wie es Ihrem Willen entspricht.

Das Gericht muss den Umfang der rechtlichen Betreuung und die Lebensbereiche festlegen. Das bedeutet, was die rechtliche Betreuungsperson machen darf, entscheidet vorher das Gericht.

EINFACH GESAGT

2.5 Was darf meine rechtliche Betreuungs-Person machen?

Das Gericht muss genau festlegen:

- ➔ Was darf die rechtliche Betreuungs-Person machen.
- ➔ Für welche Lebens-Bereiche gilt die rechtliche Betreuung.

Zum Beispiel:

- ➔ Mein Geld verwalten.
- ➔ Anträge bei Ämtern stellen.
Zum Beispiel beim Sozial-Amt.
- ➔ Miet-Verträge abschließen.
- ➔ Handy-Verträge kündigen.
- ➔ Und vieles mehr.

Dabei ist wichtig:

Meine rechtliche Betreuungs-Person soll mich unterstützen.

Meine rechtliche Betreuungs-Person soll für mich handeln.

Meine rechtliche Betreuungs-Person muss meinen Willen beachten.

2.6 Was darf meine rechtliche Betreuungsperson **nicht** machen?

Die rechtliche Betreuung soll Ihnen helfen, selbst zu bestimmen, wie Sie leben wollen. Es geht also um Sie und Ihre Wünsche. Das bedeutet, dass die rechtliche Betreuungsperson Ihre Wünsche berücksichtigen und die Entscheidungen mit Ihnen besprechen muss. Die rechtliche Betreuungsperson darf nichts tun oder entscheiden, was Ihnen schadet.

Manche Entscheidungen darf die rechtliche Betreuungsperson **nur zusammen mit einem Gericht** treffen.

Manche Entscheidungen darf die rechtliche Betreuungsperson **grundsätzlich nicht** treffen.

Dafür braucht die rechtliche Betreuungsperson eine Genehmigung vom Gericht:

Zum Beispiel:

- Sie in eine geschlossene Einrichtung bringen.
- Kredite für Sie aufnehmen.
- Einen Arbeits-Vertrag für Sie abschließen.
- Ihr Haus oder Ihre Wohnung verkaufen.
- Einer lebensgefährlichen Operation zustimmen.

Das darf die rechtliche Betreuungsperson niemals bestimmen:

- Wen Sie heiraten.
- Was in Ihrem Testament steht.



EINFACH GESAGT

2.6 Was darf meine rechtliche Betreuungs-Person **nicht** machen?

Bei der rechtlichen Betreuung geht es um mich.

Es geht um meinen Willen.

Meine rechtliche Betreuungs-Person

- ➔ muss meine Wünsche kennen.
- ➔ muss meine Wünsche beachten.
- ➔ muss dazu vorher mit mir sprechen.
- ➔ darf nichts entscheiden, was mir schadet.

Manche Entscheidungen darf meine rechtliche Betreuungs-Person **nicht alleine** treffen.

Sie oder er muss das Gericht vorher fragen.

Manche Entscheidungen darf meine rechtliche Betreuungs-Person **niemals** treffen.

Das darf meine rechtliche Betreuungs-Person nur zusammen mit dem Gericht entscheiden:

Zum Beispiel:

- ➔ Mich in eine geschlossene Einrichtung bringen.
- ➔ Kredite für mich aufnehmen.
- ➔ Einen Arbeits-Vertrag für mich abschließen.
- ➔ Mein Haus oder meine Wohnung verkaufen.
- ➔ Einer lebens-gefährlichen Operation zustimmen.

Das darf meine rechtliche Betreuungs-Person nie entscheiden:

- ➔ Wen ich heirate.
- ➔ Was in meinem Testament steht.

2.7 Was darf ich selber machen, wenn ich eine rechtliche Betreuungsperson habe?

Sie können weiterhin selbst handeln und entscheiden.

Die rechtliche Betreuungsperson soll Sie unterstützen selbstbestimmt zu leben. Nur was wirklich notwendig ist, soll die rechtliche Betreuungsperson übernehmen. Auch wenn die oder der gesetzliche Betreuungsperson alleine Entscheidungen trifft, muss sie Ihren Willen berücksichtigen. Das bedeutet, Sie sollen in alle Handlungen und Entscheidungen mit einbezogen werden. Die rechtliche Betreuungsperson muss diese mit Ihnen besprechen.

Stellen Sie sich auch selbst die Frage, wie Sie entscheiden, wollen und informieren die rechtliche Betreuungsperson darüber.

Nur wenn das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt erlässt, können Sie nicht mehr selbst entscheiden.

EINFACH GESAGT

2.7 Was darf ich selber machen, wenn ich eine rechtliche Betreuungs-Person habe?

Ich darf weiter selbst handeln und entscheiden.

Meine rechtliche Betreuungs-Person soll mir helfen.

Meine rechtliche Betreuungs-Person kann auch alleine entscheiden.

Dann muss sie oder er auch meine Wünsche beachten.

Und mit mir darüber reden.

Ich kann auch selbst über die Entscheidungen nachdenken.

Ich kann überlegen:

Wie will ich entscheiden?

Dann muss ich mit meiner rechtlichen Betreuungs-Person darüber sprechen.

Das Gericht kann aber auch bestimmen:

Ich kann nicht alleine entscheiden.

Das heißt Einwilligungsvorbehalt.

2.8 Wo bekomme ich Hilfe, wenn ich Probleme mit der rechtlichen Betreuungsperson habe?

Die rechtliche Betreuungsperson muss jedes Jahr einen Bericht verfassen. In dem Bericht steht alles, was sie oder er macht. In dem Bericht steht zum Beispiel, wofür sie oder er Ihr Geld verwendet. Das zuständige Gericht kontrolliert diese Berichte. Trotzdem kann es sein, dass Sie mit Entscheidungen nicht einverstanden sind. Vielleicht fühlen Sie sich unverstanden. Oder Sie haben den Verdacht, dass die rechtlichen Betreuungsperson Fehler macht. Egal welche Probleme Sie mit Ihrer rechtlichen Betreuungsperson haben, Sie können sich immer an das Betreuungsgericht wenden. Das Gericht muss Ihre Vorwürfe prüfen. Wenn es keine gute Lösung gibt, muss das Gericht eine andere Person als rechtlichen Betreuungsperson bestellen.

Das zuständige Gericht ist das Betreuungsgericht. Sie finden es im Amtsgericht in Ihrer Gemeinde oder Stadt.

Bei allgemeinen Fragen und Informationen können Sie sich auch an die Betreuungsbehörde in Ihrer Gemeinde oder Stadt wenden. Sie finden die Betreuungsbehörde im Rathaus.

EINFACH GESAGT

2.8 Wo bekomme ich Hilfe?

Ich habe Angst:

- ➔ Meine rechtliche Betreuungs-Person beachtet meine Wünsche nicht.
- ➔ Meine rechtliche Betreuungs-Person hat einen Fehler gemacht.

Ich kann mich beim Betreuungs-Gericht beschweren.

Das ist im Amts-Gericht in meinem Wohn-Ort.

Eine Richterin oder ein Richter muss sich dann um meine Beschwerde kümmern.

Sie oder er prüft:

Hat meine rechtliche Betreuungs-Person alles richtig gemacht?

Ich kann auch verlangen:

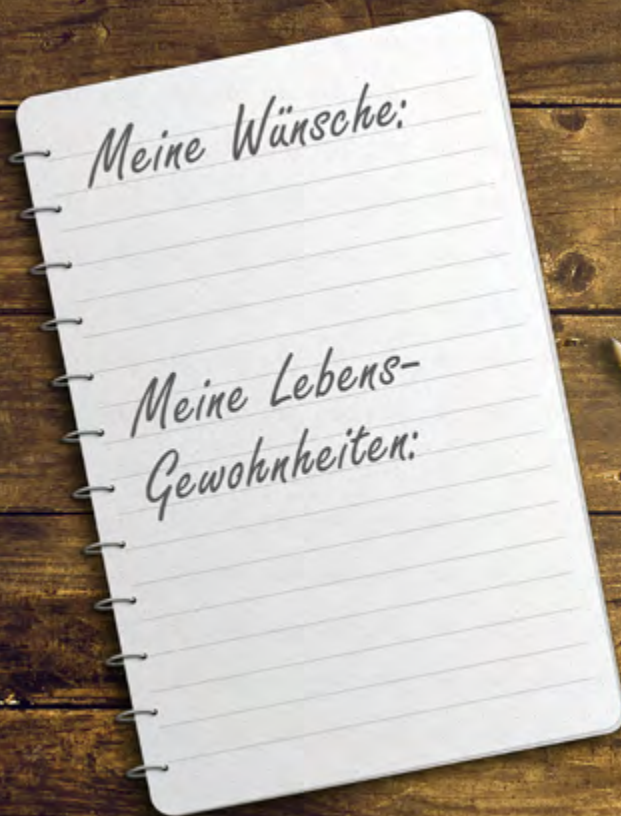
Eine andere Person soll meine rechtliche Betreuung übernehmen.

Ich habe ganz allgemeine Fragen?

Ich kann mich auch an die Betreuungs-Behörde wenden.

Die Betreuungs-Behörde ist im Rathaus.

Ich bekomme dort weitere Informationen.



2.9 Tipps

Niemand weiß, wann und ob eine rechtliche Betreuung in Ihrem Leben notwendig wird. Sie können sich aber schon vorher Gedanken darüber machen, was Ihnen wichtig ist.

Überlegen Sie schon jetzt, wen Sie als rechtlichen Betreuungsperson wollen oder wen nicht. Schreiben Sie das auf. Am besten machen Sie eine Betreuungs-Verfügung oder eine Vorsorge-Vollmacht.

Reden Sie mit Freunden und Verwandten darüber. Oder informieren Sie sich bei Beratungsstellen.

Schreiben Sie auch Ihre Wünsche und Lebens-Gewohnheiten auf. Nur wenn die rechtlichen Betreuungsperson Ihre Wünsche kennt, kann sie oder er Ihre Wünsche auch später berücksichtigen.

Sie können die Betreuungs-Verfügung an das zentrale Vorsorgeregister der Bundes-Notarkammer melden. Das Betreuungs-Gericht kann auf diese Informationen zugreifen. Damit können Sie sicher sein, dass die Betreuungs-Verfügung gefunden wird, wenn es notwendig ist. Sie müssen dafür nur ein Formular ausfüllen oder sich auf der Internet-Seite anmelden. Die Adresse finden Sie am Ende der Broschüre. Die Betreuungs-Verfügung muss nicht an das zentrale Vorsorgeregister geschickt werden und wird dort auch nicht aufbewahrt.

EINFACH GESAGT

2.9 Tipps

Ich weiß heute noch nicht:

Brauche ich später eine rechtliche Betreuung?

Ich kann aber schon vorher darüber nachdenken:

Was ist mir wichtig?

Ich überlege:

Wen will ich als gesetzliche Betreuungs-Person?

Wen will ich **nicht** als gesetzliche*n Betreuer*in?

Ich schreibe das auf.

Am besten mache ich eine Betreuungs-Verfügung
oder eine Vorsorge-Vollmacht.

Ich bekomme dafür Hilfe.

Adressen finde ich am Ende dieser Broschüre.

Ich kann mit Freunden und Verwandten darüber reden.

Ich kann mich bei einer Beratungs-Stelle informieren.

Ich kann meine Wünsche und Lebens-Gewohnheiten aufschreiben.

Nur wenn die gesetzliche Betreuer*in meine Wünsche kennt, kann sie
die Wünsche auch später berücksichtigen.

Ich kann die Betreuungs-Verfügung registrieren.

Das geht beim zentralen Vorsorge-Register.

Das Betreuungs-Gericht weiß dann:

- ➡ Ich habe eine Betreuungs-Verfügung gemacht.
- ➡ Wo die Betreuungs-Verfügung ist.
- ➡ Wer meine Betreuungs-Person werden soll.

**Hinweise zu Beratungs-Stellen und Formularen finden Sie am
Ende dieser Broschüre.**

3 Patienten-Verfügung

3.1 Was ist eine Patienten-Verfügung?

Eine Patienten-Verfügung ist eine Willenserklärung. Ich erkläre damit meinen Willen, welche medizinischen Maßnahmen ich ablehne oder befürworte. In der Patienten-Verfügung werden verschiedene Situationen beschrieben. Für diese Situationen lege ich fest, welche medizinischen Behandlungen ich in dieser Situation ablehne oder befürworte.

Konkrete Situationen sind zum Beispiel:

- Ich befinde mich im Endstadium einer tödlichen Krankheit.

Ich lege dafür fest:

- Möchte ich alle lebenserhaltenden Maßnahmen bekommen?
Auch wenn ich dabei sehr leiden muss?
- Möchte ich keine Maßnahmen zur Lebenserhaltung?
Auch wenn ich dann sofort sterbe?
- Möchte ich starke Medikamente zur Schmerzbehandlung bekommen?
Auch wenn ich dadurch fast nur noch schlafe?
- Und noch mehr wichtige Fragen sind zu überlegen.

Sie können aufschreiben, wovor Sie Angst haben und was Sie sich erhoffen. Manche Menschen haben Angst, dass vielleicht nicht mehr alles medizinisch Mögliche für sie getan werden könnte. Andere Menschen wollen nicht lange leiden, bevor sie sterben.

Die Entscheidungen in der Patienten-Verfügung sollen Ihnen auch helfen, in Würde und nach Ihren Vorstellungen sterben zu können. Sie können festlegen, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Sterben wichtig ist.

Das kann auch Ihre Lieblingsmusik sein oder die Unterstützung durch eine Person aus Ihrer Kirche oder Glaubensgemeinschaft.

Viele Entscheidungen können Sie vielleicht nur mit Hilfe einer Ärztin, eines Arztes oder einer Beratungsstelle treffen.

Sprechen Sie trotzdem auch mit Ihrer Familie oder vertrauten Personen darüber. Nehmen Sie sich viel Zeit und denken Sie in Ruhe darüber nach.

Es gibt Formulare mit allen Fragen. Am Ende der Broschüre finden Sie Adressen, wo Sie die Formulare und Beratung bekommen.

EINFACH GESAGT

3.1 Was ist eine Patienten-Verfügung?

In einer Patienten-Verfügung steht:

Welche medizinische Maßnahmen möchte ich,
wenn ich sehr schwer krank werde oder vielleicht sterbe.

Ein Beispiel:

Ich habe eine schwere Krankheit.

Ich weiß:

Ich sterbe an dieser Krankheit.

Ich weiß aber nicht, wann ich sterbe.

Welche medizinischen Maßnahmen möchte ich dann?

- ➡ Will ich starke Medikamente bekommen?
Vielleicht kann ich dann nur noch schlafen
und kann die Welt um mich nicht mehr wahrnehmen?
- ➡ Will ich noch operiert werden?
Aber vielleicht verlängert es nur noch meine Schmerzen.
- ➡ Will ich mit einem Schlauch beatmet werden?
Vielleicht dauert es dann sehr lange, bis ich sterben kann?
- ➡ Will ich nicht beatmet werden?
Vielleicht sterbe ich dann sofort?

In einer Patienten-Verfügung kann ich aufschreiben:

Das ist meine Entscheidung.

Zum Beispiel:

Ich will keine Operation mehr,
wenn ich sicher sterben werde.

Ich kann in der Patienten-Verfügung auch aufschreiben:

Vor was habe ich Angst.

Zum Beispiel:

- ➡ Machen die Ärztinnen und Ärzte wirklich alles, damit ich nicht sterbe?
- ➡ Ich habe Angst vor starken Schmerzen.
- ➡ Muss ich lange leiden?

EINFACH GESAGT

Ich kann auch aufschreiben:
Das ist mir wichtig, wenn ich sterbe.
Zum Beispiel:

- ➔ Meine Lieblings-Musik hören.
- ➔ Ein Gespräch mit einer Person aus meiner Kirche führen.

Die Entscheidungen sind schwierig.
Ich muss mir vorstellen:

- ➔ Wie fühle ich mich, wenn ich eine tödliche Krankheit habe?
- ➔ Wie ist es hilflos zu sein.

Ich kann mit meiner Ärztin oder meinem Arzt darüber sprechen.
Es gibt auch Beratungs-Stellen dafür.
Oft können auch die Familie oder vertraute Personen helfen.

Am Ende der Broschüre sind Adressen.
Dort bekomme ich auch Formulare für eine Patienten-Verfügung.



3.2 Wann brauche ich eine Patienten-Verfügung?

Eine Patienten-Verfügung ist notwendig, wenn

- medizinische Maßnahmen bei Ihnen erforderlich sind und
- Sie selbst dazu keine Entscheidungen mehr treffen oder mitteilen können.

Zum Beispiel:

- Ihr Gehirn ist durch einen Unfall so geschädigt, dass Sie keine Entscheidungen mehr treffen können.
- Sie liegen im Koma und können sich nicht mehr mitteilen.

In dieser Situation sind aber trotzdem Entscheidungen notwendig. Vielleicht muss eine Operation gemacht werden. Oder Sie bekommen Medikamente mit starken Nebenwirkungen. Dafür brauchen die Ärztinnen und Ärzte Ihr Einverständnis. Können Sie Ihr Einverständnis nicht mehr geben, muss es eine andere Person für Sie geben. Damit die Person auch in Ihrem Sinn entscheiden kann, können Sie Ihre Wünsche in der Patienten-Verfügung aufschreiben.

EINFACH GESAGT

3.2 Wann brauche ich eine Patienten-Verfügung?

Dafür brauche ich eine Patienten-Verfügung:

Eine medizinische Maßnahme muss gemacht werden.

Zum Beispiel eine Operation.

Für jede medizinische Maßnahme ist eine Erlaubnis notwendig.

Manchmal kann ich selbst keine Erlaubnis mehr geben.

Zum Beispiel,

- ➡ weil ich bewusstlos bin.
- ➡ weil mein Gehirn geschädigt ist.

Dann muss eine andere Person für mich die Erlaubnis geben.

In der Patienten-Verfügung steht:

Das ist meine Entscheidung.

Die andere Person kennt dann meine Entscheidung.

Die andere Person kann für mich die Erlaubnis geben.

Erst dann darf die medizinische Maßnahme durchgeführt werden.

3.3 Warum brauche ich eine Patienten-Verfügung?

Sie brauchen eine Patienten-Verfügung, wenn es Ihnen wichtig ist und Sie festlegen wollen:

- Welche medizinischen Maßnahmen möchte ich.
- Welche medizinischen Maßnahmen möchte ich **nicht**.

Die Patienten-Verfügung stellt sicher, dass Ihr Wille berücksichtigt wird. Dafür ist es notwendig Ihren Willen rechtzeitig aufzuschreiben,

- bevor Sie nicht mehr dazu in der Lage sind.
- bevor ein Notfall eintritt.

Nur wenn die Ärztinnen und Ärzte Ihren Willen kennen, können Sie auch danach handeln. Wenn Sie keine Patienten-Verfügung haben, dann muss eine andere Person entscheiden, was für Sie richtig ist.

EINFACH GESAGT

3.3 Warum brauche ich eine Patienten-Verfügung?

Ich brauche eine Patienten-Verfügung,
wenn es mir wichtig ist:
Dass meine Wünsche beachtet werden.
Auch wenn ich sie nicht mehr sagen kann.

Dann schreibe ich es in einer Patienten-Verfügung auf.

Eine Patienten-Verfügung stellt sicher:
Ich werde so behandelt,
wie ich es aufgeschrieben habe.



3.4 Was passiert, wenn ich **keine** Patienten-Verfügung habe?

Wenn Sie **keine** Patienten-Verfügung haben, muss eine andere Person darüber entscheiden, welche medizinischen Maßnahmen gemacht werden.

Wenn diese Person Sie nicht gut kennt, ist es schwer für sie eine gute Entscheidung zu treffen. Sie kann nicht wissen, was Ihr Wille ist.

Zum Beispiel:

- Möchten Sie alle lebenserhaltenden Maßnahmen wie künstliche Beatmung und künstliche Ernährung?
- Möchten Sie vielleicht doch keine lebenserhaltenden Maßnahmen, wenn Sie dement werden?

Wenn Sie bestimmte Behandlungen nicht wollen, müssen Sie unbedingt eine Patienten-Verfügung machen.

EINFACH GESAGT

3.4 Was passiert, wenn ich **keine** Patienten-Verfügung habe?

Dann muss eine andere Person an meiner Stelle entscheiden.

Die andere Person muss sich in meine Situation versetzen.

Die andere Person muss an meiner Stelle überlegen:

Was will ich?

Wie würde ich entscheiden?

Vielleicht weiß die andere Person, nicht was ich will.

Vielleicht ist meine Behandlung dann nicht so, wie ich es will.

Ich habe Angst: Meine Wünsche werden nicht beachtet?

Dann muss ich eine Patienten-Verfügung machen.



3.5 Wer entscheidet, was in meiner Patienten-Verfügung steht?

Sie entscheiden alleine, was in Ihrer Patienten-Verfügung steht.

Die Entscheidungen in einer Patienten-Verfügung sind nicht leicht. Sie müssen überlegen, was später passieren kann. Oder auch, wie Sie sich Ihr Lebensende vorstellen. Das kann nachdenklich oder auch traurig machen.

Überlegen Sie, welche Situationen Sie regeln möchten und vor allem, wie Sie diese regeln möchten. Überlegen Sie auch, was vielleicht später einmal passieren kann. Wie fühlen Sie sich dann? Was ist in dieser Situation für Sie wichtig?

Vielleicht finden Sie leichter eine Entscheidung, wenn Sie mit Ihrer Familie oder Freunden darüber reden.

Es gibt auch spezielle Beratungsstellen für Patienten-Verfügungen.
Sie können auch mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt darüber reden.

EINFACH GESAGT

3.5 Wer entscheidet, was in meiner Patienten-Verfügung steht?

Ich entscheide alleine, was in meiner Patienten-Verfügung steht.

Die Entscheidungen in einer Patienten-Verfügung sind schwierig.
Sie machen mich vielleicht traurig.

Ich nehme mir viel Zeit.
Ich muss über viele Fragen nachdenken.

Ich stelle mir vor,
was vielleicht in der Zukunft passiert.

Ich stelle mir vor,
wie es ist tod-krank zu sein.

Ich frage mich:
Was ist für mich wichtig?

Vielleicht kann ich leichter entscheiden,
wenn ich darüber mit meiner Familie oder Freunden spreche.
Ich kann auch spezielle Beratungs-Stellen oder meine Ärztin oder
meinen Arzt fragen.

3.6 Kann ich meine Patienten-Verfügung wieder ändern?

Sie können Ihre Patienten-Verfügung jederzeit ändern.

Sie sollten die Patienten-Verfügung regelmäßig überprüfen. Fragen Sie sich, ob Sie Ihre Meinung in der Zwischenzeit geändert haben. Oder kann alles so bleiben? Wie erkennt man, dass Sie die Patienten-Verfügung überprüft haben? Schreiben Sie einfach das Datum der Überprüfung auf die Patienten-Verfügung und unterschreiben daneben.

Sie wollen die Patienten-Verfügung ändern? Dann ist es am besten, eine ganz neue Patienten-Verfügung zu machen. Vernichten Sie anschließend die alte Patienten-Verfügung. Dann gibt es keine Verwechslungen.

EINFACH GESAGT

3.6 Kann ich meine Patienten-Verfügung wieder ändern?

Ich kann meine Patienten-Verfügung immer wieder ändern.

Ich überprüfe meine Patienten-Verfügung regelmäßig:
Stimmen meine Entscheidungen noch?
Habe ich meine Meinung geändert?

Kann alles so bleiben?
Dann schreibe ich das neue Datum auf die Patienten-Verfügung.
Ich unterschreibe noch einmal.

Ich will meine Patienten-Verfügung ändern.
Dann mache ich am besten eine ganz neue Patienten-Verfügung.
Die alte Patienten-Verfügung muss ich vernichten.
Dann gibt es keine Verwechslung.



3.7 Wo bekomme ich Hilfe, wenn ich die Patienten-Verfügung nicht alleine machen möchte?

Sie können sich an eine Beratungsstelle wenden. In jeder Stadt gibt es verschiedene Beratungsstellen. Dort können Sie alle Fragen stellen und bekommen Unterstützung.

Solche Beratungsstellen sind zum Beispiel:

- Pflegestützpunkte
- Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung

Am Ende dieser Broschüre finden Sie Adressen für Beratungsstellen in Nürnberg.

Sie können aber auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Notarin oder einen Notar fragen. Das ist kostenpflichtig. Auch Ihre Ärztin oder Ihr Arzt kann Ihnen Fragen beantworten.

Sie finden die Adressen im Internet oder im Telefonbuch.

EINFACH GESAGT

3.7 Wo bekomme ich Hilfe?

In jeder Stadt gibt es dafür Beratungs-Stellen.
Dort kann ich Fragen stellen.

Solche Beratungs-Stellen sind zum Beispiel:

- ➔ Pflege-Stützpunkte
- ➔ Beratungs-Stellen für Menschen mit Behinderung

Die Adressen sind am Ende dieser Broschüre.

Ich kann auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Notarin oder einen Notar fragen.

Dafür muss ich bezahlen.

Ich kann meine Ärztin oder meinen Arzt fragen.

Die Adressen finde ich im Internet oder im Telefon-Buch.

3.8 Was muss ich sonst noch wissen?

Eine Patienten-Verfügung muss schriftlich sein. Sie muss von mir selbst unterschrieben sein. Am besten verwenden Sie ein Formular.

Sie müssen darauf achten, dass auch ein Datum notiert ist. Sie sollten Ihre Patienten-Verfügung regelmäßig überprüfen und neu unterschreiben. Damit beweisen Sie, dass sich Ihr Wille nicht geändert hat. Bitte schreiben Sie ein Datum neben Ihre Unterschrift.

EINFACH GESAGT

3.8 Was muss ich noch wissen?

Meine Patienten-Verfügung muss schriftlich sein.

Am besten fülle ich ein Formular aus.

Ich muss die Patienten-Verfügung unterschreiben.

Ich muss ein Datum neben die Unterschrift schreiben.

Ich soll meine Patienten-Verfügung immer wieder überprüfen.

Alles soll so bleiben?

Ich unterschreibe noch einmal.

Ich schreibe das Datum daneben.

3.9 Tipps

Bewahren Sie die Patienten-Verfügung dort auf, wo sie im Notfall jemand gut finden kann.

Sie sollten einen Hinweis bei sich haben, dass Sie eine Patienten-Verfügung gemacht haben. Das kann ein Zettel in Ihrem Geldbeutel sein. Auf dem Zettel soll auch stehen, wo die Patienten-Verfügung ist.

Falls Sie ins Krankenhaus kommen, wissen die Ärztinnen und Ärzte gleich darüber Bescheid.

Sie können auch Freunde oder Verwandte darüber informieren, dass Sie eine Patienten-Verfügung haben und wo diese ist. Das gilt auch für Ihre gesetzliche Betreuungsperson oder eine bevollmächtigte Person. Im Notfall können diese Personen die Patienten-Verfügung holen.

Machen Sie auch eine Vorsorge-Vollmacht oder eine Betreuungs-Verfügung. Damit können Sie bestimmen, wer Sie zur Durchsetzung der Patienten-Verfügung vertreten soll.

Sie können die Patienten-Verfügung und die Vorsorge-Vollmacht oder Betreuungs-Verfügung an das zentrale Vorsorgeregister der Bundes-Notarkammer melden. Im Notfall kann dann ein Betreuungs-Gericht auf diese Informationen zugreifen. Damit können Sie sicher sein, dass die Patienten-Verfügung gefunden wird, wenn es notwendig ist. Sie müssen nur ein Formular ausfüllen. Sie können sich auch auf der Webseite anmelden.

EINFACH GESAGT

3.9 Tipps

Ich habe einen Zettel bei mir, auf dem steht:

„Ich habe eine Patienten-Verfügung“.

Auf dem Zettel steht auch, wo die Patienten-Verfügung ist.

Ich soll meine Familie oder Freunde informieren.

Auch meine rechtliche Betreuungs-Person oder die bevollmächtigte Person soll ich informieren.

Ich mache auch eine Vorsorge-Vollmacht oder eine Betreuungs-Verfügung.
Dann gibt es eine Person, die für mich entscheiden kann, wie es in meiner Patienten-Verfügung steht.

Ich kann die Patienten-Verfügung vormerken lassen.
Das geht beim zentralen Vorsorge-Register.

Im Notfall kann dann ein Betreuungs-Gericht herausfinden:

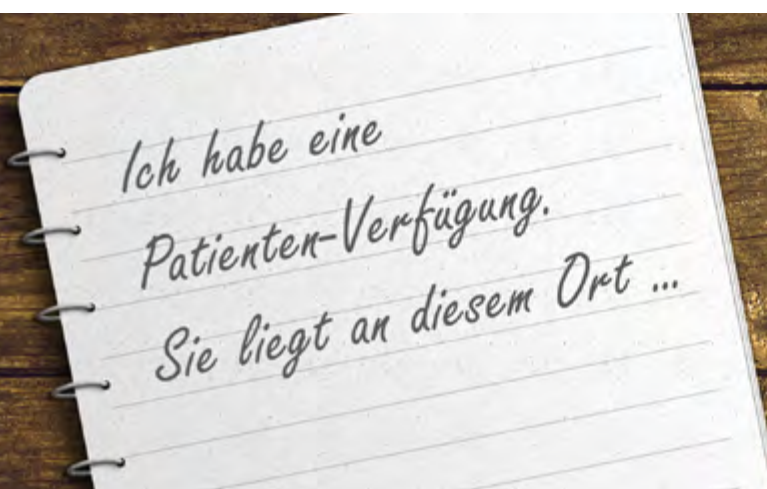
- ➔ Ich habe eine Patienten-Verfügung und eine Vorsorge-Vollmacht oder Betreuungs-Verfügung gemacht.
- ➔ Wo die Unterlagen sind.
- ➔ Wer mich vertreten soll.

Ich bin dadurch sicher:

Die Patienten-Verfügung wird gefunden.

Meine Wünsche werden berücksichtigt.

Hinweise zu Beratungsstellen und Formularen finden Sie am Ende dieser Broschüre.



4

Was sind die Unterschiede?

	Vorsorge-Vollmacht	Betreuungs-Verfügung	Rechtliche Betreuung	Patienten-Verfügung
Betrifft nur medizinische Maßnahmen.	nein	nein	nein	ja
Ich entscheide, ob ich das machen will.	ja	ja	nein	ja
Ich entscheide heute für später.	ja	ja	nein	ja
Es gibt eine Kontrolle durch ein Gericht.	nein	ja	ja	nein
Kann ich jederzeit ändern.	ja	ja	nein	ja
Kann für alle Lebensbereiche gelten.	ja	ja	ja	nein

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung



EINFACH GESAGT

Vorsorge-Vollmacht

Es geht um alle Lebens-Bereiche.

Ich erlaube einer anderen Person für mich zu handeln.

Ich erlaube einer anderen Person für mich zu entscheiden.

Das ist wichtig, wenn ich das selbst nicht mehr machen kann.

Oder in einem Notfall.

Mit einer Vorsorge-Vollmacht kann ich festlegen:

Was passiert, wenn ich auf Hilfe anderer angewiesen bin?

Zum Beispiel:

- ➔ Wer kann für mich bei der Bank Geld abheben?
- ➔ Wer kann für mich einen Vertrag für ein Pflege-Heim unterschreiben?
- ➔ Wer entscheidet für mich, wenn ich bewusstlos bin?

Aber auch:

- ➔ Wer kann medizinische Maßnahmen für mich ablehnen oder erlauben?
- ➔ und vieles mehr.

Ich bestimme selbst:

- ➔ Wer soll die Vorsorge-Vollmacht übernehmen?
- ➔ Was soll die Vorsorge-Vollmacht beinhalten?

Ich muss der bevollmächtigten Person vertrauen.

Die bevollmächtigte Person wird nicht kontrolliert.

Ich kann die bevollmächtigte Person durch eine andere Person ersetzen.

Ich mache die Vorsorge-Vollmacht für die Zukunft.

Nur für den Fall, wenn ich Hilfe brauche.

EINFACH GESAGT

Betreuungs-Verfügung

Die Betreuungs-Verfügung gilt nur für die rechtliche Betreuung.

Ich bestimme nur:

Wer soll später meine rechtliche Betreuungs-Person sein?

Das bedeutet:

Ich kann über meine rechtliche Betreuungs-Person schon heute entscheiden.
Das ist genauso wie bei der Vorsorge-Vollmacht.

Der Unterschied zur Vorsorge-Vollmacht ist:

Ich kann vieles nicht entscheiden:

- ➔ Wann beginnt die rechtliche Betreuung?
- ➔ Was darf meine rechtliche Betreuungs-Person machen?

Das bedeutet auch:

Niemand kann vor der rechtlichen Betreuung für mich entscheiden.
Das geht nur mit der Vorsorge-Vollmacht.



EINFACH GESAGT

Rechtliche Betreuung

Es geht um alle Lebens-Bereiche.

Wenn ich selbst nicht mehr alleine entscheiden kann.

Oder nicht mehr alleine handeln kann.

Genauso wie bei der Vorsorge-Vollmacht.

Zum Beispiel:

- ➔ Wer kann für mich bei der Bank Geld abheben?
- ➔ Wer kann für mich einen Vertrag für ein Pflege-Heim unterschreiben?
- ➔ Wer entscheidet für mich, wenn ich bewusstlos bin?

Aber auch:

- ➔ Wer kann medizinische Maßnahmen für mich ablehnen oder erlauben?
- ➔ Und vieles mehr.

Das ist anders:

Ein Gericht entscheidet

- ➔ Ob ich eine rechtliche Betreuung bekomme.
- ➔ Wer meine rechtliche Betreuungs-Person ist.
- ➔ Was meine rechtliche Betreuungs-Person machen darf.

Das Gericht braucht dafür ein Gutachten von einer Ärztin oder einem Arzt.

Das Gericht muss mich dazu befragen.

Noch ein Unterschied ist:

- ➔ Die rechtliche Betreuungs-Person wird vom Gericht überprüft.
- ➔ Die rechtliche Betreuungs-Person muss mit mir über Entscheidungen reden.
- ➔ Nur das Gericht kann die rechtliche Betreuungs-Person durch eine andere Person ersetzen.

Erst wenn es notwendig ist, kann die rechtliche Betreuung beginnen.

EINFACH GESAGT

Patienten-Verfügung

Es geht um meine medizinische Versorgung.

Ich kann damit bestimmen:

- ➔ Welche Behandlungen möchte ich haben?
- ➔ Welche Behandlungen möchte ich nicht haben?

Damit ist sicher:

Ich bekomme nur Behandlungen, die ich will.

Ich kann zum Beispiel festlegen:

- ➔ Möchte ich künstlich beatmet werden?
- ➔ Möchte ich starke Schmerz-Medikamente bekommen?
- ➔ Wie stelle ich mir mein Sterben vor?

Die Patienten-Verfügung gilt nur in ganz bestimmten Situationen.

Zum Beispiel:

- ➔ Ich hatte einen Unfall und liege im Koma.
- ➔ Ich habe eine lebens-bedrohliche Krankheit.

Jeder Mensch darf eine Patienten-Verfügung machen.

Auch wenn er schon eine rechtliche Betreuung hat.

Ich kann meine Patienten-Verfügung jederzeit selbst ändern.

Alle anderen müssen sich danach richten.



Was sind die Unterschiede zwischen Vorsorge-Vollmacht und rechtlicher Betreuung?

Vorsorge-Vollmacht und rechtliche Betreuung führen zu dem gleichen Ergebnis. Bei beiden geht es darum, dass eine andere Person Entscheidungen für Sie trifft oder in Ihrem Namen umsetzt.

Die wichtigsten Unterschiede im Überblick:

	Wann kann das gemacht werden?
Vorsorge-Vollmacht	vorher
Rechtliche Betreuung	erst wenn der Fall eintritt

	Gibt es eine Kontrolle?
Vorsorge-Vollmacht	nein
Rechtliche Betreuung	ja

	Wer entscheidet darüber?
Vorsorge-Vollmacht	ich
Rechtliche Betreuung	ein Gericht

Die Vorsorge-Vollmacht müssen Sie vorsorglich machen, solange Sie noch selbst entscheiden und handeln können. Das bedeutet, Sie erteilen die Vollmacht schon jetzt. Die rechtliche Betreuung kann dagegen erst gemacht werden, wenn Sie schon Unterstützung benötigen.

Bei der Vorsorge-Vollmacht entscheiden Sie allein, wer die bevollmächtigte Person ist und was die bevollmächtigte Person machen darf. Bei der rechtlichen Betreuung entscheidet immer ein Gericht. Sie können nur Wünsche äußern

Bei der Vorsorge-Vollmacht gibt es keine Kontrolle.

Bei der rechtlichen Betreuung wird die Betreuungsperson regelmäßig vom Gericht kontrolliert.

Was ist der Unterschied zur Betreuungs-Verfügung?

Die wichtigsten Unterschiede im Überblick:

	Wann muss das gemacht werden?
Vorsorge-Vollmacht	vorher
Rechtliche Betreuung	erst wenn der Fall eintritt
Betreuungs-Verfügung	vorher

	Gibt es eine Kontrolle?
Vorsorge-Vollmacht	nein
Rechtliche Betreuung	ja
Betreuungs-Verfügung	ja

	Wer entscheidet darüber?
Vorsorge-Vollmacht	ich
Rechtliche Betreuung	ein Gericht
Betreuungs-Verfügung	ich

Die Betreuungs-Verfügung ist eine Ergänzung zur rechtlichen Betreuung. Wenn Sie eine rechtliche Betreuung brauchen, hilft die Betreuungs-Verfügung vor Gericht.

Sie können eine Betreuungs-Verfügung auch machen, wenn Sie schon eine rechtliche Betreuung haben.

Sie können damit vorsorglich schon Wünsche äußern und eine mögliche rechtliche Betreuungsperson nennen. Genauso wie bei der Vorsorge-Vollmacht. Im Gegensatz zur Vorsorge-Vollmacht gilt die Betreuungs-Verfügung aber immer nur dann, wenn auch tatsächlich eine rechtliche Betreuung notwendig ist.

EINFACH GESAGT

Was sind die Unterschiede zwischen Vorsorge-Vollmacht und rechtlicher Betreuung?

Das ist bei beiden gleich:

Eine andere Person kann für mich handeln.

Eine andere Person kann für mich entscheiden.

Das ist anders:

Die Vorsorge-Vollmacht muss ich selbst schreiben.

Die rechtliche Betreuung muss das Gericht schreiben.

Die Vorsorge-Vollmacht muss ich vorsorglich schreiben.

Das bedeutet:

Ich muss sie vorher aufschreiben,

bevor ich Unterstützung brauche.

Die rechtliche Betreuung beginnt erst,

wenn ich wirklich Unterstützung brauche.

Bei der Vorsorge-Vollmacht muss ich selbst überprüfen.

Bei der rechtlichen Betreuung prüft das Gericht.

Was ist der Unterschied zur Betreuungs-Verfügung?

Mit der Betreuungs-Verfügung kann ich schon vorher festlegen:

Diese Person soll meine rechtliche Betreuungs-Person sein.

Das sind meine Wünsche.

Das ist genauso wie bei der Vorsorge-Vollmacht.

Die Betreuungs-Verfügung gilt aber nur für die rechtliche Betreuung.

5

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Beratungs-Stellen und Betreuungs-Vereine:

Pflegestützpunkt Landkreis Roth & Fachstelle für pflegende Angehörige

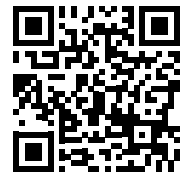
Weinbergweg 16 | 91154 Roth

Telefon: 09171 81-4500

Fax: 09171 81-4504

E-Mail: info@pflegestuetspunkt-roth.de

Internet: www.pflegestuetspunkt-roth.de



Pflegestütz-
punkt

Landratsamt Roth Gesundheitsamt/Betreuungsstelle

Westring 36 | 91154 Roth

Telefon: 09171 81-1601

E-Mail: gesundheitsamt@landratsamt-roth.de

Internet: www.landratsamt-roth.de



Landratsamt

Auch bei den Betreuungsvereinen des Landkreises Roth und der Stadt Schwabach können Sie sich informieren.

Caritas-Kreisstelle Roth

Hauptstr. 42 | 91154 Roth

Telefon: 09171 8408-0

Fax: 09171 8408-20

E-Mail: kreisstelle@caritas-roth.de



Caritas

Diakonie Roth-Schwabach e.V.

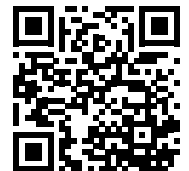
Münchener Str. 31 a | 91154 Roth

Telefon: 09171 99-741

Fax: 09171 99-742

E-Mail: narzena.werner@diakonie-roth-schwabach.de

Internet: www.diakonie-roth-schwabach.de



Diakonie

Diakonie Roth-Schwabach e.V.

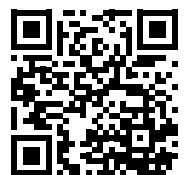
Wittelsbacherstr. 4a | 91126 Schwabach

Telefon: 09122 9256-334

Fax: 09122 9256-33

E-Mail: susann.hermann@diakonie-roth-schwabach.de

Internet: www.diakonie-roth-schwabach.de



Diakonie

Lebenshilfe Schwabach-Roth e.V.

Ansbacher Str. 15 | 91126 Schwabach

Telefon: 09122 181-107

Fax: 09122 181-150

E-Mail: mail@lebenshilfe-schwabach-roth.de

Internet: www.lebenshilfe-schwabach-roth.de



Lebenshilfe

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Roth-Schwabach e.V.

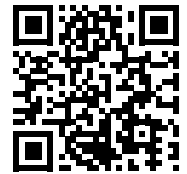
Wittelsbacherstr. 2 | 91126 Schwabach

Telefon: 09122 9341-0

Fax: 09122 9341-199

E-Mail: info@awo-roth-schwabach.de

Internet: www.awo-roth-schwabach.de



AWO

Beratung für Menschen mit Behinderung:

Diakoneo Offene Hilfen Roth-Schwabach

Münchener Straße 31a | 91154 Roth

Telefon: 09171 859637-10

E-Mail: offenehilfen-nd-rh-sc@diakoneo.de

Offene Behindertenarbeit (OBA)

Nordring 1 | 91154 Roth

Telefon: 09171 9754-10

Fax: 09171 9754-44

E-Mail: oba@lebenshilfe-schwabach-roth.de

Regens Wagner Offene Hilfen

im Landkreis Roth und der Stadt Schwabach

Ansprechpartner: Sonja Zilkenat

Schwabenstraße 6 | 91161 Hilpoltstein

Telefon: 09174 2536

Fax: 09174 2480

E-Mail: sonja.zilkenat@regens-wagner.de

OBA Hilpoltstein – Teilhabedienste

Einzugsgebiet Landkreis Roth, Stadt Schwabach

Ansprechpartner: Christina Lance, Melanie Luthardt

Kolpingstraße 12 | 91161 Hilpoltstein

Telefon: 09174 491276

Fax: 09174 9719907

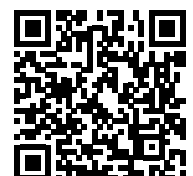
E-Mail: lance.christina@rummelsberger.net

offene-angebote-rh@rummelsberger.net

Internet: rummelsberger-diakonie.de/behindertenhilfe

Online-Beratung

Internet: www.rummelsberger-onlineberatung.de/



Internet



Online-
Beratung

Bürger-Telefon zum Thema „Menschen mit Behinderungen“

Telefon: 030 22 19 11 006

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 20:00 Uhr

Gebärden-Telefon

Internet: www.gebaerdentelefon.de/bmas/

Wichtiger Hinweis:

Die Nutzung des Gebärdentelefons ist mit dem Internet Explorer nicht möglich.

Nutzen Sie bitte andere Browser.

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de



Gebärden-
Telefon

Beratung für Menschen im Alter:

Landratsamt Roth – Senioren und Soziales

Koordinatorin Seniorenarbeit

Weinbergweg 1 | 91154 Roth

Telefon: 09171 81-1368

E-Mail: carmen.fuhrmann@landratsamt-roth.de

Internet: www.landratsamt-roth.de



Landratsamt
Roth

Landratsamt Roth – Kontaktstelle Bürger-Engagement

Seniorenfürsorge

Weinbergweg 1 | 91154 Roth

Telefon: 09171 81-1455

E-Mail: sonja.kraetzer@landratsamt-roth.de

Internet: www.landratsamt-roth.de

Landratsamt Roth – Beratung von älteren Menschen mit Migrationshintergrund

Ansprechpartnerin: Sally Nicula

Sprachen aramäisch, arabisch, deutsch und englisch

Weinbergweg 1 | 91154 Roth

Telefon: 09171 81-1277

E-Mail: sally.nicula@landratsamt-roth.de

Internet: www.landratsamt-roth.de

Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Roth-Schwabach e.V.

Wittelsbacherstr. 2 | 91126 Schwabach

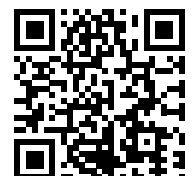
Telefon: 09122 9341-0

Fax: 09122 9341-199

E-Mail: info@awo-roth-schwabach.de

Internet: www.awo-roth-schwabach.de

Hier können Sie auch Ihre Ansprechpartner in den Ortsvereinen erfragen



AWO

BRK (Bayer. Rotes Kreuz) Kreisverband Südfranken

Geschäftsstelle Roth

Westring 40 | 91154 Roth

Telefon: 09171 84 00-0

E-Mail: info@kvsuedfranken.brk.de

Internet: www.brk-suedfranken.de



BRK
Südfranken

Caritas-Kreisstelle Roth

Hauptstr. 42 | 91154 Roth

Telefon: 09171 84 08-0

Fax: 09171 84 08-20

E-Mail: kreisstelle@caritas-roth.de



Caritas

Diakonie Roth-Schwabach e.V.

Wittelsbacherstr. 4a | 91126 Schwabach

Telefon: 09122 92 56-334

Fax: 09122 92 56-33

E-Mail: susann.hermann@diakonie-roth-schwabach.de

Internet: www.diakonie-roth-schwabach.de



Diakonie

VdK-Kreisverband Roth-Schwabach

Bahnhofstr. 34 | 91126 Schwabach

Telefon: 09122 60 37 30

Fax: 09122 60 37 39

E-Mail: kv-roth@vdk.de

Internet: www.vdk.de/kv-roth



VdK

Allgemeine Beratungs-Stellen:

Unabhängige Patienten-Beratung – UPD

Telefon: 0800 011 77 22

Telefon auf Türkisch: 0800 011 77 23

Telefon auf Russisch: 0800 011 77 24

E-Mail: onlineberatung@patientenberatung.de

Internet: www.patientenberatung.de



UPD

EUTB Rother Inklusionsnetzwerk e.V

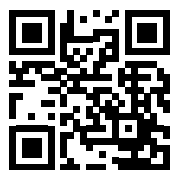
Ansprechpartner: Janet Meyer

Gartenstraße 71 | 91154 Roth

Telefon: 0151 42 88 87 92

E-Mail: info@eutb-rhink.de

Internet: www.eutb-rhink.de



EUTB

Teilhabeberatungsstelle Mittelfranken-Süd

Ansprechpartner: Maria Rützel, Julia Linnert, Dominik Löhner

Drahtzieherstraße 6 | 91154 Roth

Telefon: 09171 96 64-45

Fax: 09171 96 64-44

E-Mail: beratung@eutb-mfrs.de

Internet: www.teilhabeberatung.de

www.facebook.com/eutbmfrs



Teilhabe-
beratung



Facebook

Registrierung:

Bundes-Notarkammer

Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 08 01 51

10001 Berlin

Internet: www.vorsorgeregister.de/privatpersonen



Vorsorge-
register

Beglaubigung:

Landratsamt Roth Gesundheitsamt/Betreuungsstelle

Westring 36 | 91154 Roth

Telefon: 09171 81-1601

E-Mail: gesundheitsamt@landratsamt-roth.de

Auch bei den Betreuungsvereinen des Landkreises Roth und der Stadt Schwabach können Sie sich informieren.



Landratsamt
Roth

Betreuungsstelle Schwabach

Ansprechpartner: Kirsten Och, Martina Zoller

Nördliche Ringstraße 2 a-c | 91126 Schwabach

Telefon: 09122 860-266 und

09122 860-267

Fax: 09122 860-132

E-Mail: betreuungsstelle@schwabach.de



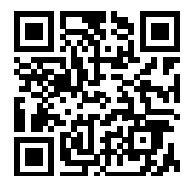
Stadt
Schwabach

Notarinnen und Notare

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Unter der Internetseite der Landesnotarkammer Bayern **www.notare.bayern.de**.

Hier können Sie nach Notaren suchen und finden auch Informationen zur Vorsorgevollmacht.



Notarkammer

Hinterlegung:

Amtsgericht Schwabach

Weißenburger Str. 8 | 91126 Schwabach
Telefon: 09122 180 70



Betreuungsrecht
Leichte Sprache

Broschüren und Formulare:

Bundes-Ministerium für Justiz und Verbraucher-Schutz

Broschüre „Das Betreuungsrecht in Leichter Sprache“

Internet: www.bmjbv.de/DE/LeichteSprache/Betreuungsrecht.html



Betreuungsrecht

Broschüren „Betreuungsrecht“ und „Patientenverfügung“

Internet: www.bmjbv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht.html

Formulare Vorsorge-Vollmacht und Betreuungs-Verfügung

Auch in anderen Sprachen

Internet: www.bmjbv.de/DE/Service/Formulare/Formulare_node.html



Formulare

Broschüre und Textbausteine Patienten-Verfügung

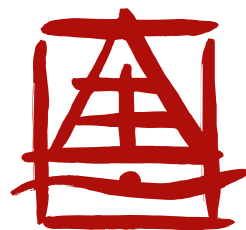
Internet: www.bmjbv.de/Publikationen



Patienten-
Verfügung

Impressum

Landratsamt Roth
Senioren und Soziales
Weinbergweg 1
91154 Roth



L a n d k r e i s
R o t h

Diese Broschüre wurde in Kooperation mit dem Landkreis Roth im Rahmen der Partnerschaft mit capito Nordbayern erstellt und mitfinanziert.

Redaktion: Susanne Schieback, Sabrina Weyh
Gestaltung: Berufsbildungswerk Rummelsberg, Areal K3
Auflage 1.000 Exemplare, August 2022

Sämtliche Inhalte, Texte und Fotos sind urheberrechtlich geschützt.
Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.



Dieses Zeichen ist ein Gütesiegel.
Texte mit diesem Gütesiegel
sind leicht verständlich.

Leicht Lesen gibt es in 3 Stufen.
B1: leicht verständlich
A2: noch leichter verständlich
A1: am leichtesten verständlich



Kompetenz-Zentrum für Barrierefreiheit
der Rummelsberger Diakonie

E-Mail info@capito-nordbayern.de
Telefon 0170 7085442
Webseite www.capito-nordbayern.de

Dieser Text wurde von
capito Nordbayern in den
Sprachstufen B1 und A2 erstellt.

